



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 165/22

vom
17. Mai 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Mai 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. Januar 2022 wird als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu der Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Es benachteiligt die Angeklagte nicht, dass das Landgericht unter Einbeziehung der dem Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 17. Mai 2021 zugrundeliegenden Einzelstrafen rechtsfehlerhaft nur auf eine Gesamtstrafe erkannt hat, obwohl die Angeklagte die betreffenden Taten vor den letzten neun der nunmehr abgeurteilten Taten zum Nachteil des Zeugen L. beging.

Sander

König

Tiemann

Wenske

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Nürnberg-Fürth, 20.01.2022 - 12 KLS 831 Js 26799/18